

Herrn  
Markus Dörig  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Romanshorn, 12.05.2006

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT  
GESETZ ÜBER DIE BERUFSBILDUNG UND DIE MITTELSCHULEN (SEKUNDARSTUFE II) SOWIE GESETZ  
ÜBER DIE VOLKSSCHULE**

Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Dörig

Die Thurgauische Konferenz der Mittelschullehrkräfte (TKMS) bedankt sich für die Möglichkeit zum „Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)“ sowie zum „Gesetz über die Volksschule“ Stellung nehmen zu können.

Generell stellen wir fest, dass mit dem vorgestellten Gesetzesentwurf verschiedene Verantwortlichkeiten aus der Gesetzesebene entfernt und auf die Verordnungsebene übertragen werden. Grundsätzlich begrüßen wir eine Gesetzesrevision im Sinne einer Verschlinkung und eines Zusammenzuges der verschiedenen Gesetze. Hingegen können wir nicht der Argumentation für ein schlankes Gesetz folgen, wenn bestehende und bewährte Paragraphen gestrichen werden, nur damit sie auf Verordnungsebene wieder neu definiert werden müssen.

Wir sind auch der Ansicht, dass die treibenden Kräfte einer guten Ausbildung, die Qualifikation der Lehrkräfte und der Wettbewerb zwischen den Schulen, auf Gesetzesebene verankert werden müssen. In dieser Revision werden keine Mindestqualifikationen definiert. Auch wird die Autonomie der Mittelschulen in diesem Entwurf vollständig aufgehoben. Dies steht im Widerspruch zum MAR, das eine Autonomie der Schulen fordert und widerspricht auch dem Erfolgsrezept des PISA-Leaders Finnland, welches Autonomie, resp. Wettbewerb und Qualifikation der Lehrpersonen als Motor des Erfolges preist. Wir sind der Ansicht, dass solche Erkenntnisse in die Revision miteinfließen sollten. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass eine solche aufwändige Studie wirkungslos bleibt. Im Folgenden erläutern wir die Paragraphen im Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II), die von unserer Seite eine Überarbeitung erfordern.

§ 2<sup>2</sup>

Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz, welches die Standorte der Thurgauer Mittelschulen aufführte, soll neu der Regierungsrat die Standorte der Schulen festlegen. Wir finden die alte Regelung, die Standorte der Mittelschulen im Gesetz zu verankern, besser und fordern deren Beibehaltung, weil wir der Meinung sind, dass in so wichtigen bildungspolitischen Entscheiden das Parlament oder letztlich via Referendum das Volk das letzte Wort haben soll.

§ 9<sup>2</sup>

## Bildung Thurgau

Wir schlagen vor, den Passus unter §10 einzuordnen, weil es dort um die Maturitäten geht.

### § 26

Die Formulierung analog der Bundesvorgabe würde hier genügen: „Die Schulen sorgen für eine angemessene Qualitätsentwicklung.“ Es ist unklar, welche Verfahren als anerkannt anzusehen sind.

### § 31<sup>1</sup>

Hier wird auf die Regelung zur Lehrerschaft der Volksschule verwiesen, welche sich im derzeitigen Gesetzesentwurf „Gesetz über die Volksschule“ unter § 45 befindet. Vieles ist aber nicht mit der Situation auf der Volksschule vergleichbar. Dort ist u.a. die Rede davon, dass die Lehrerschaft das Recht habe, sich bei der Einführung von Lehrmitteln sowie bei der Ausarbeitung von Lehrplänen vernehmen zu lassen. Dies trifft auf die Mittelschulen nicht zu, weil wir über die Lehrmittelfreiheit verfügen und weil die Lehrpläne von den Mittelschulen selbst erarbeitet werden. Diese Punkte könnte man statt des Verweises auf die Volksschule in diesem Absatz festhalten. Desweiteren steht dort, dass die Lehrerschaft Anträge stellen könne, es ist jedoch nicht erwähnt, an wen diese gerichtet sind.

### § 31<sup>2</sup>

Hier steht, dass die Konvente Anträge stellen können. Es fehlt jedoch der Adressat, also an wen diese Anträge zu stellen sind.

Ein Hauptkritikpunkt am Gesetzesentwurf stellt für uns die Streichung der Kompetenzen der Mittelschulkonvente dar. Wir fordern, dass die bisherige Regelung in § 34 Abs. 3 Mittelschulgesetz beibehalten wird. Der Konvent ist zusammengesetzt aus den Fachlehrkräften einer Schülerin respektive eines Schülers. Es macht daher Sinn, dass der Konvent über Beförderung, Versetzung etc. der Schülerinnen und Schüler entscheidet. Diese Rechte sind historisch gewachsen und haben viel mit dem Selbstverständnis der Mittelschullehrkräfte zu tun. Diese Kompetenzen binden die Lehrkräfte in die pädagogische Verantwortung ein und fördern die Identifikation mit dem Arbeitsplatz.

Zudem schlagen wir vor, den Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Konvent nicht nur das Recht hat, sich zu pädagogischen und organisatorischen Grundsatzfragen der eigenen Schule zu äussern und Anträge zu stellen, sondern zu Grundsatzfragen, welche alle Thurgauer Mittelschulen betreffen.

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass weder Schulleitung noch Rektorin respektive Rektor erwähnt sind. Wir denken, dass das neue Unterrichtsgesetz der Bürgerin respektive dem Bürger erläutern sollte, wie die Mittelschulen funktionieren. Ein entsprechender Passus zur Funktion und den Aufgaben der Schulleitungen und der Rektorinnen und Rektoren wäre daher aus unserer Sicht notwendig.

### § 33

Dieser Passus ist mit „Unterrichtsbefugnis und Lehrberechtigung“ überschrieben. Der Inhalt ist dann jedoch eine Negativ-Formulierung, wann einer Lehrkraft die Unterrichtsbefugnis entzogen werden kann. Wir schlagen vor, hier festzuhalten, was grundsätzlich für die Unterrichtsbefugnis an den Mittelschulen gefordert wird, nämlich ein universitärer Abschluss auf dem Niveau Lizentiat/Diplom/Master und das Diplom des Höheren Lehramts resp. einer gleichwertigen Ausbildung.

### § 33<sup>1</sup>

Passus 1 ist für uns viel zu vage formuliert: „Das Departement kann Lehrkräfte aus wichtigen Gründen die Unterrichtsbefugnis für den Kanton Thurgau absprechen [...]“. Was heisst „aus wichtigen Gründen“? Wir schlagen deshalb eine Zusammenlegung von Absatz 1 und 2 vor: „Das Departement kann Lehrkräften, welche wegen Übergriffen gegen Schülerinnen oder Schüler oder wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, die Unterrichtsbefugnis für den Kanton Thurgau absprechen.“

### § 35<sup>4</sup>

Bildung Thurgau

Disziplinarische Massnahmen fallen bei den Mittelschulen in die Kompetenz der Konvente (siehe Bemerkungen zu § 31 Absatz 2). Wir fordern, dass dies so beibehalten und im Gesetz in §31 verankert wird.  
§ 35<sup>4</sup>  
soll deshalb gestrichen werden.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Eva Büchi  
Präsidentin Bildung Thurgau

Jürg Widrig  
Präsident Thurgauische Konferenz der  
Mittelschullehrkräfte (TKMS)